

## Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

### Grundsätzliches:

Das BKrFQG dient zur Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 226 S. 4) in deutsches Recht. Das Gesetz soll eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse an die Berufskraftfahrer/innen bewirken. Die BKrFQV beruht auf § 8 des Gesetzes. Sie regelt die Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes, insbesondere über

- die Zulassung zum Erwerb der Grundqualifikation sowie Inhalt und Dauer der Prüfung für den Erwerb der Grundqualifikation,
- den Erwerb der sog. beschleunigten Grundqualifikation sowie die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte,
- die Inhalte der Weiterbildung,
- die Nachweise über die Grundqualifikation und die Eintragung der vorgeschriebenen Weiterbildung im Führerschein,
- die Anerkennung von Ausbildungsstätten und anderes mehr.

Es gilt demnach für alle Fahrerinnen und Fahrer, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die **eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE** erforderlich ist. Danach müssen

- **Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Personenverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE nach dem 9. September 2008 erteilt wird, und**
- **Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE nach dem 9. September 2009 erteilt wird,**

über eine Grundqualifikation als Berufskraftfahrer nach § 4 des Gesetzes verfügen.

Der Begriff des „gewerblichen Güterverkehrs“ wird nach dem Güterkraftverkehr (§ 1 GüKG) ausgelegt. Zu beachten sind die Ausnahmeregelungen gemäß § 2 GüKG.

Weitere Ausnahmen regelt § 1 Abs. 2 BKrFQG. Insbesondere gilt das Berufsqualifikationsgesetz **nicht** für

- Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet.
- Fahrzeuge die von der Polizei, dem Zolldienst, dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG).
- Kraftfahrzeuge, die zur Notfallrettung von anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG).
- Kraftfahrzeuge, die zum Zweck der technischen Entwicklung oder zur Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden oder neu bzw. umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BKrFQG).
- Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Material und Ausrüstung, das der/die Fahrer/in zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kfz. nicht um die Hauptbeschäftigung handelt (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG)

***Wer eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 bzw. der Klassen C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben hat, sog. „Besitzständler“, ist vom Nachweis der Grundqualifikation, nicht aber von der regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, befreit.***

Bei einem Wechsel zwischen Güterkraft- und Personenverkehr bzw. einer entsprechenden Erweiterung gilt § 3 BKrFQV, wonach die ergänzende Grundqualifikation in erleichterter Form erworben werden kann.

Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse bleibt die einmal erworbene Grundqualifikation hiervon unberührt, erlischt also nicht.

Handelt es sich allerdings um sog. „Besitzständler“ (vgl. oben), so erlischt mit der Fahrerlaubnisentziehung der hierauf begründete Besitzstand und die Grundqualifikation muss nach § 4 BKrFQG neu erworben werden.

Die **Grundqualifikation** kann erworben werden

- durch eine (dreijährige) Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in bzw. Fachkraft im Fahrbetrieb nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG,
- durch Ablegung einer Prüfung zur Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG. Die Prüfung kann auch ohne Vorbereitungskurs abgelegt werden. Sie umfasst eine Theorieprüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von 210 Minuten,
  - Sie müssen bereits Inhaber der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sein!
- durch die sog. beschleunigte Grundqualifikation gemäß § 4 Abs. 2 BKrFQG. Im Abschluss an einem Kurs mit einer Dauer von 140 Zeitstunden, welcher in einer anerkannten Ausbildungsstätte i.S.d. § 7 BKrFQG (z.B. Fahrschulen mit einer Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE bzw. Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG genannten Ausbildungsberufen durchführen bzw. Ausbildungsstätten, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer durchführen) abgehalten wird, ist eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.
  - Die Ausbildungsstätte stellt eine Bescheinigung aus, welche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bei der IHK ist. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen noch nicht vorausgesetzt!

### Weiterbildung

Berufskraftfahrer sind nach § 5 des Gesetzes jeweils alle fünf Jahre zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Weiterbildung umfasst eine Ausbildungsdauer von 35 Stunden (à 60 Minuten), die in bis zu 5 selbständige Ausbildungseinheiten von mindestens je 7 Stunden (à 60 Minuten) aufgeteilt werden kann (§ 4 Abs. 1 und 2 BKrFQV).

Die Weiterbildung kann bei einer anerkannten Ausbildungsstätte i.S.d. § 7 BKrFQG (z.B. Fahrschulen mit einer Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE bzw. Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG genannten Ausbildungsberufen durchführen bzw. Ausbildungsstätten, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer durchführen) durchgeführt werden.

Die vom Nachweis der Grundqualifikation befreiten Berufskraftfahrer/innen

- des Personenverkehrs (Kl. D1, D1E, D, DE) müssen die erste Weiterbildung zwischen dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013, spätestens aber vor dem 10. September 2015,
- des Güterverkehrs (Kl. C1, C1E, C, CE) müssen die erste Weiterbildung zwischen dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014, spätestens aber vor dem 10. September 2016 abgeschlossen haben.

Abweichend hiervon kann – um einen Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen – eine Verlängerung bis spätestens 09.02.2015 (Bus) bzw. bis 09.09.2016 (LKW) eintreten. Betroffen hiervon sind Führerscheine, die zwischen 10.09.2013 und 09.09.2015 (Bus) bzw. zwischen 10.09.2014 und 09.09.2016 (LKW) zur Verlängerung anstehen.

Für andere Führerscheine, die bereits vor 10.09.2013 (Bus) bzw. 10.09.2014 (LKW) zur Verlängerung anstehen, ist im Interesse des Gleichlaufs mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis ein Abschluss der Weiterbildung zu diesem früheren Zeitpunkt zu empfehlen.

### Hier sehen Sie eine Übersicht der gesetzlichen Grundlagen:

Grundqualifikation und Weiterbildung im Güterkraft- oder Personenverkehr	⇒	Richtlinie 2003/59/EG 15. Juli 2003
Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung	⇒	Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz 14. August 2006
Verordnung zur Durchführung des BKrFQG und Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften BKrFQV	⇒	Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung 22. August 2006
Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsstätten für jedes Bundesland	⇒	Zuständigkeits-Verordnung
Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammern	⇒	IHK-Satzung und gemeinsame Richtlinien

**Zusammenfassung:  
Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrten im**

- Güterkraft- und Personenverkehr
- zu gewerblichen Zwecken
- auf öffentlichen Straßen
- mit Kraftfahrzeugen für die Fahrerlaubnis der Klassen

<b>C1</b>	<b>C1E</b>	<b>C</b>	<b>CE</b>	<b>D1</b>	<b>D1E</b>	<b>D</b>	<b>DE</b>
-----------	------------	----------	-----------	-----------	------------	----------	-----------

← Güterkraftverkehr →

← Personenverkehr →

**Was ist neu?**

Fahrer/innen im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr benötigen eine:

<b>Grundqualifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zum Erwerb ist die Fahrerlaubnis <u>erforderlich</u></li> </ul>	240 Minuten theoretische und 210 Minuten praktische Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer
<b>Beschleunigte Grundqualifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fahrerlaubnis <u>nicht erforderlich</u></li> <li>➤ 140 Stunden Unterricht</li> <li>➤ mind. 10 Stunden Fahrausbildung</li> </ul>	90 Minuten schriftliche Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer
<b>Weiterbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 35 Stunden (je 60 Minuten)</li> <li>➤ Themen laut Kenntnisbereiche (5 x 7 Lerneinheiten zugelassen)</li> </ul>	keine Prüfung Nachweis des Bildungs-trägers

Der Ausbildungs- und Prüfungsort bestimmt sich nach § 6 BKrFQG. Demnach müssen Fahrer/innen,

- die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben oder
- Inhaber einer im Inland erteilten EU-Arbeitsgenehmigung oder
- Inhaber eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz)
  1. die Grundqualifikation im Inland erwerben,
  2. die Weiterbildung im Inland oder im Mitgliedsstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR abschließen, in dem sie beschäftigt sind. Ggf. ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung der entsprechenden Bescheinigung erforderlich.

Der **Nachweis der Grundqualifikation** auf der Grundlage der IHK-Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung oder der **Nachweis der Weiterbildung** erfolgt durch

- Eintrag der Schlüsselzahl „95“ im Führerschein, § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 BKrFQV;
- Eintrag in der Fahrerbescheinigung der EU-Transportlizenz, § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 und 3 BKrFQV (LKW bei Drittstaaten, d.h. weder EU noch EWR);
- Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung, § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 4 BKrFQV mit Anlage 3 (Bus bei Drittstaaten).

**Wer benötigt welchen Nachweis?**

Mindestalter und Qualifikation im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr

Mindestalter	Fahrerlaubnis	und den Nachweis über eine ..... – mitführt
18 Jahre	C1, C1E	Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation
18 Jahre	C, CE	Grundqualifikation
21 Jahre	C, CE	Beschleunigte Grundqualifikation
18 Jahre	D, DE	Grundqualifikation, sofern Personenbeförderung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG und Linienlänge bis 50 km durchgeführt wird.
21 Jahre	D, DE	Beschleunigte Grundqualifikation, sofern Personenbeförderung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG und Linienlänge bis 50 km durchgeführt wird
18 Jahre	D1, D1E	Grundqualifikation
21 Jahre	D1, D1E	Beschleunigte Grundqualifikation
20 Jahre	D, DE	Grundqualifikation
21 Jahre	D, DE	Grundqualifikation
23 Jahre	D, DE	Beschleunigte Grundqualifikation

**Für alle Fahrer ist in diesem Bereich eine Weiterbildung (35 Stunden) in 5-jährigen Abständen erforderlich!**

**Gewerbliche Personenbeförderung:**

**Personenverkehr mit mehr als 8 Fahrgästen**

Linienverkehr

Gelegenheitsverkehr

Freigesteller Verkehr

Öffentlicher Linienverkehr

Ausflugsfahrten

Freistellungsverordnung

Sonderformen Linienverkehr

Ferienzielreisen

Kein Entgelt für Fahrgäste

Schülerverkehr

Mitomnibusverkehr



Berufsverkehr

**Personenbeförderungsgesetz**

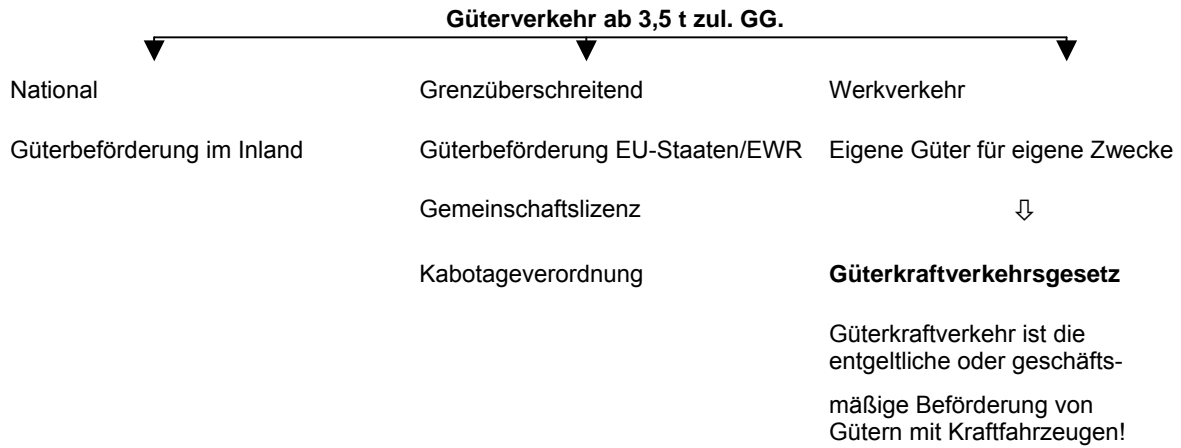
Marktverkehr

Personenverkehr ist die entgeltliche oder geschäfts-

Theaterverkehr

mäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen!

## Gewerbliche Güterbeförderung:



### Sanktionen:

**Fahrten ohne die erforderliche Grundqualifikation/Weiterbildung werden mit einem Bußgeld geahndet (§ 9 Abs. 1 bis Abs. 3 BKrFQG).**

**Die Bußgeldandrohung richtet sich gegen den Fahrer (bis zu 5.000 €) und gegen den Unternehmer (bis zu 20.000 €).**

### Gebühren:

- Eintragung Schlüsselnummer „95“ in Kartenführerschein: 28,60 EUR
- zuzüglich Herstellung Kartenführerschein ohne Verlängerung der Fahrerlaubnis: 12 EUR
- zuzüglich Herstellung Kartenführerschein mit Verlängerung der Fahrerlaubnis: 37,50 EUR
- zuzüglich Herstellung Kartenführerschein bei Erteilung einer Klasse: 37,50 EUR
- zuzüglich Herstellung Kartenführerschein bei Erweiterung einer Klasse: 37,50 EUR